

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin
Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
– zeitliche Gliederung –

Die zeitliche Gliederung dient dazu, die sachliche Gliederung nach Zeitabschnitten zu strukturieren und die an der Ausbildung beteiligten Personen über den Zeitaufwand der Vermittlung und damit über die Bedeutung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse zu informieren.

Nach der Zeitrahmenmethode werden, nach Ausbildungsjahren differenziert, Zeiträume angegeben. Diese schwanken im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin zwischen zwei bis drei Monaten für die kürzeste Einheit und sechs bis acht Monaten für die längste Einheit. Innerhalb dieser Zeiträume sollen die Fertigkeiten und Kenntnisse bestimmter Berufsbildpositionen schwerpunktmäßig vermittelt bzw. fortgeführt werden.

Mit der Verknüpfung einzelner Berufsbildpositionen zu Ausbildungsabschnitten ist die Empfehlung verbunden, diese Lernziele im Zusammenhang zu vermitteln.

Die angegebene Reihenfolge legt keine Reihenfolge der Inhalte innerhalb eines Ausbildungsjahres fest. Zu beachten ist, dass die dem ersten Ausbildungsjahr zugeordneten Fertigkeiten und Kenntnisse Gegenstand der Zwischenprüfung sind.

Die „von – bis“ Monatsangaben machen den Zeitrahmen aus.

„Schwerpunktmäßig“ besagt, dass die genannten Fertigkeiten und Kenntnisse Schwerpunkt der Ausbildung sein sollen.

Im **ersten** Ausbildungsjahr liegt der Schwerpunkt auf dem generellen Kennenlernen des Betriebes sowie den Grundlagen gärtnerischen Arbeitens, den Böden, Erden und Substraten, den Pflanzen sowie den verwendeten Maschinen, Geräten, Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffen.

Im **zweiten** Jahr der Ausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau liegt der Schwerpunkt der Vermittlung bei Böden, Erden und Substraten, bei Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffen, bei der Kultur und Verwendung von Pflanzen sowie bei betrieblichen Abläufen und wirtschaftlichen Zusammenhängen.

Insbesondere im zweiten und dritten Ausbildungsjahr werden bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse fortgeführt. Hierzu ein Beispiel: Die Berufsbildposition „6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe“ mit ihren Unterpunkten ist in allen drei Ausbildungsjahren Gegenstand der Ausbildung. Damit soll verdeutlicht werden, dass sich die Qualifizierung in diesem Bereich wie ein „roter Faden“ durch die gesamte Ausbildung zieht.

Im **dritten** Jahr der Ausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau liegt der Schwerpunkt der Vermittlung beim Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen, beim Ausführen von Erdarbeiten und Be- und Entwässerungsmaßnahmen, beim Herstellen von befestigten Flächen und Bauwerken in Außenanlagen sowie bei Ausführen von vegetationstechnischen Maßnahmen.

erstes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen
 - unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 3.3 Erfassen und Beurteilen betriebs- und marktwirtschaftlicher Zusammenhänge,
 - lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen
 - zu vermitteln.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 - unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit
 - zu vermitteln.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1a Abschnitt I der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen
 - unter Einbeziehung der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 - zu vermitteln.

zweites Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - lfd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen,
 - lfd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit
 fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen,
 - lfd. Nr. 5 Ausführen vegetationstechnischer Arbeiten
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1.1 Berufsbildung,
 - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt drei bis vier 4 Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge
 unter Einbeziehung der in Anlage 3a Abschnitt III aufgeführten Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
 - lfd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen,
 - lfd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1.2 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
 - lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

drittes Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitrahmen von insgesamt zwei bis drei Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen,
 - lfd. Nr. 2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - lfd. Nr. 3 betriebliche Abläufe und wirtschaftliche Zusammenhänge,
 - lfd. Nr. 4 Böden, Erden und Substrate,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

- 2) In einem Zeitrahmen von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 3 Herstellen von befestigten Flächen im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
 - lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1 der Ausbildungsbetrieb, betriebliche Zusammenhänge und Beziehungen,
 - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - lfd. Nr. 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.

- 3) In einem Zeitrahmen von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 3a Abschnitt III der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen,
 - lfd. Nr. 5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit der Berufsbildposition
 - lfd. Nr. 1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
 zu vermitteln.
 Im Zusammenhang damit ist die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Anlage 3a Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen
 - lfd. Nr. 1.3 Mitgestalten sozialer Beziehungen,
 - lfd. Nr. 1.4 Arbeits- und Tarifrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit,
 - lfd. Nr. 2 Natur- und Umweltschutz; rationelle Energie- und Materialverwendung,
 - lfd. Nr. 3.1 Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen; Beschaffen und Auswerten von Informationen,
 - lfd. Nr. 5 Kultur und Verwendung von Pflanzen,
 - lfd. Nr. 6 Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen; Materialien und Werkstoffe
 fortzuführen.